

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 3/12 BH

L 3 AL 2522/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 2059/07 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 2012 - L 3 AL 2522/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Höhe des ihm vom 9.2.2007 bis 10.2.2008 gewährten Arbeitslosengeldes sowie gegen einen ihm von der Beklagten unterbreiteten Vermittlungsvorschlag. Das Sozialgericht Karlsruhe (SG) hat die Klage mit Urteil vom 17.5.2010 als unzulässig abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) mit Beschluss vom 26.1.2012, der dem Kläger am 31.1.2012 zugestellt worden ist, zurückgewiesen. Der Antrag des Klägers, den Beschluss vom 26.1.2012 zu berichtigen und zu ergänzen, hat das LSG mit Beschluss vom 7.2.2012 abgelehnt.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 31.1.2012 Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss des LSG vom 26.1.2012 sowie wegen der Nichtvorlage eines PKH-Vordrucks Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Mit Schreiben vom 23.2.2012 hat der Kläger seine Anträge weiter begründet.
- 3 Einem Beteiligten kann nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 4 Es kann dahinstehen, ob mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend geregelten Zulassungsgründe dargelegt bzw bezeichnet werden könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Prüfung, ob PKH für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen ist, nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, wenn die Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht (LSG) unterliegen muss (*stRspr*, vgl ua *BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1*; *SozR 4-1500 § 73a Nr 2*; *BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3*). Von fehlender Erfolgsaussicht in diesem Sinne ist im vorliegenden Fall auszugehen, da das SG die Klage wegen doppelter Rechtshängigkeit als unzulässig abgewiesen hat und insoweit Einwendungen weder vom Kläger erhoben worden noch sonst ersichtlich sind.
- 5 Die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von PKH abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Dahinstehen kann deshalb, ob dem Kläger nach seinem Vorbringen zu den Umständen seiner Inhaftierung wegen schuldloser Versäumung der Antragsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren wäre.

